

## Churfürstliche Sächsische

## Der 99. Artikel.

Wie die Partheyen zu Recht zu verfassen / und mit den Säcken zu verfahren seyn soll.

Als auch die Berg-Sachen / so in guten über angewandten Fleiß  
Unserer obgemeldten Altpreute nicht mögen entschieden werden/  
und zu Recht gedeven / durch die Part / auch der gleichen Procu-  
ratores zu Zeiten in muchwilligen Verzug gestellt / dadurch die Par-  
theyen in vergebliche Unkosten / Schaden und Expens geführet / auch  
das gemeine Bergwerck / mercklich dadurch verhindert wird / so ord-  
nen und sezen Wir / solches zuvor kommen daß alle Berg-Sachen  
so zu Recht gedeven / nachfolgender Weise sollen zu Recht verfasset  
werden / nemlich / daß ein jede Part nach der Verfassung vier-  
zehn Tage / sich mit dem Advocaten / Procuratoren und andern  
zuschicken / Zeit und Frist haben sollen / und nach Ausgang der vier-  
zehn Tage / sol der Kläger auf den nächsten Tag darnach / seine  
Klage gezwifacht einlegen / dagegen der Beflagte sein Antwort / oder  
andere Rechtliche Nothdurft / auch in einem Tag einbringen sol /  
und also fürder einen Tag um den andern / bis so lang daß ein jeder  
drey Sätze einbracht / damit sie dann sollen beschlossen haben / Es  
würde dann im letzten Sätze neuerung gespüret / so sol dem andern  
Theil seine Nothdurft den folgenden Tag dagegen zu sezen / auch nach-  
gelassen werden.

Würde aber auch ein Theil mit zweyen Säcken aufhören wölli-  
sen / so sol dem andern der dritte Sack zu seiner Nothdurft damit nicht  
benommen seyn / und sollen alsdann / wann die Part ihre Nothdurft  
wie angezeigt / einbracht / und zum Rechten beschlossen / dieselben Sä-  
cke gezwifacht und verpitschirt / neben dem Urtheil-Geld / alsbald  
Recht darüber zu sprechen / verschiekt werden.

## Der 100. Artikel.

Procuratores / wie viel man der haben / und wie sie sich halten  
sollen.

Es sol auch hinfort eine Part nicht mehr dann ein Procurator zu  
seiner